



# Fertigmaterialien



## Art. 1 Anwendungsbereich und Geltung

- 1.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden als «AGB») gelten für die BKW Energie AG und deren Tochtergesellschaften, welche diese AGB verwenden.
- 1.2 Diese AGB regeln Abschluss, Inhalt und Abwicklung von Verträgen über die Lieferung von Produkten (im Folgenden als «Vertrag» bezeichnet) der BKW Energie AG bzw. deren Tochtergesellschaften.
- 1.3 Die Vertragsparteien werden im Folgenden als «BKW» und als «Kunde» bezeichnet.
- 1.4 Die nachstehenden AGB gelangen zur Anwendung, soweit für bestimmte Produkte oder für bestimmte Kundengruppen keine abweichende Regelung besteht.

## Art. 2 Angebot

- 2.1 Ein Angebot ist während der von der BKW genannten Frist verbindlich. Enthält ein Angebot keine Frist, bleibt die BKW während 30 Tagen gebunden.
- 2.2 Zusätzliche Anforderungen des Kunden, die nicht in den einzelnen Angeboten enthalten sind oder nach Vertragsabschluss eingebracht werden, sind separat zu vereinbaren.

## Art. 3 Vertragsabschluss

- 3.1 Der Vertragsabschluss kann mündlich oder schriftlich erfolgen.
- 3.2 Mündlich abgeschlossene Verträge werden in jedem Fall schriftlich bestätigt.
- 3.3 Abweichende Regelung vorbehalten, treten schriftliche Verträge mit der rechtsgültigen Unterzeichnung des Vertragsdokuments durch beide Vertragsparteien in Kraft.
- 3.4 Die Bestandteile des Vertrages und deren Rangfolge bestimmen sich nach dem Vertragsdokument. Ist im Vertrag keine Rangfolge enthalten, gilt bei Widersprüchen zwischen den Bestandteilen die folgende Rangfolge:
  1. Vertragsurkunde mit den darin aufgeführten Anhängen (unter Ausschluss der Offerte und der Ausschreibung);
  2. Angebot der BKW;
  3. diese AGB.

## Art. 4 Preise

- 4.1 Die Preise verstehen sich ab Lager BKW. Preis- und Sortimentsänderungen bleiben ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2 Sämtliche Preisangaben verstehen sich in CHF exkl. MWST. Diese wird zum jeweils geltenden Ansatz zusätzlich in Rechnung gestellt.

## Art. 5 Versand, Fracht, Porto, Verpackung

- 5.1 Versand und Transport von Lieferungen erfolgen auf Kosten des Bestellers. Für Paketsendungen gelten die üblichen Versandtarife. Bei Lieferungen mit unseren Fahrzeugen werden die effektiven Lieferkosten - falls nicht anders vereinbart - verrechnet.
- 5.2 Die BKW Energie AG garantiert eine transportgerechte Verpackung.

## Art. 6 Zahlungsbedingungen

- 6.1 Rechnungen sind, sofern nicht anders vereinbart, rein netto 30 Tage ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.
- 6.2 Der Mindestwarenwert pro Rechnung beträgt CHF 200.00. Für Bestellungen unter dem Mindestwarenwert wird ein Kleinmengenzuschlag von CHF 20.00 zusätzlich in Rechnung gestellt.
- 6.3 Bei grösseren oder über einen längeren Zeitraum andauernden Lieferungen können Teilzahlungen, Zahlungspläne etc. verabredet werden. Die einzelnen Zahlungstermine und die Zahlungsraten sind in der Vertragsurkunde vereinbart.
- 6.4 Kommt der Kunde seinen Zahlungspflichten nicht fristgerecht nach, so gerät er ohne weiteres in Verzug und schuldet der BKW den gesetzlichen Verzugszins.

## Art. 7 Lieferfrist

- 7.1 Termine sind nur verbindlich, wenn dies die Vertragsparteien in der Vertragsurkunde ausdrücklich vereinbart haben.
- 7.2 In der Regel sind die Artikel ab Lager lieferbar. In Ausnahmefällen können je nach Artikel Lieferverzögerung anfallen.
- 7.3 Hält die BKW verbindliche Termine nicht ein, kommt sie ohne weiteres in Verzug. In den übrigen Fällen hat der Kunde die BKW durch schriftliche Mahnung und unter Einräumung einer angemessenen Nachfrist in Verzug zu setzen.

- 7.4 Eine Frist ist auch dann eingehalten, wenn der bestimmungsgemässe Betrieb möglich beziehungsweise nicht beeinträchtigt ist, aber noch Nacharbeiten oder weitere Leistungen erforderlich sind.
- 7.5 Kann die Lieferung aufgrund von Verzögerungen, die nicht die BKW zu vertreten hat, nicht zum vereinbarten Termin erfolgen, hat die BKW Anspruch auf eine Anpassung der vertraglich festgelegten Liefertermine.
- 7.6 Kein Verschulden der BKW liegt namentlich vor bei Verzögerungen infolge von höherer Gewalt (vgl. Art. 17), behördlichen Massnahmen, Umweltereignissen und bei Verspätungen, welche aufgrund von Abhängigkeiten von Dritten (z.B. Zwischenverkauf, Lieferverzögerungen der Lieferanten, Betriebsstörungen, Verarbeitungs- und Transportschwierigkeiten) entstanden sind.
- 7.7 Sobald für die BKW Verzögerungen erkennbar sind, zeigt sie dies dem Kunden unverzüglich schriftlich an.

### Art. 8 Montage und Inbetriebnahme

- 8.1 Die allfällige Montage von Geräten oder Anlagen und/oder die Vornahme von Anpassungsarbeiten an der bestehenden Installation erfolgt nach Terminvereinbarung mit dem Kunden. Soweit erforderlich, umfassen die Arbeiten Bau- und Elektroinstallationen mit Gerüst und Sicherheitsvorkehrungen.
- 8.2 Nach abgeschlossener Montage- oder Anpassungsarbeit erfolgen die Vor-Ort-Prüfung und anschliessend die Inbetriebnahme. Über das Ergebnis der Vor-Ort-Prüfung wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, das durch den Kunden und die BKW zu unterzeichnen ist.
- 8.3 Die für die Montage, den Unterhalt und den Betrieb erforderliche Dokumentation wird dem Kunden abgegeben.

### Art. 9 Übergang von Nutzen und Gefahr

- 9.1 Nutzen und Gefahr gehen mit der Auslieferung des Liefergegenstands ab dem Lager BKW bzw. mit Abholung auf den Kunden über.
- 9.2 Ist eine Montage durch die BKW vereinbart, erfolgt die Übergabe nach der Montage.

### Art. 10 Gewährleistung

- 10.1 Der Liefergegenstand ist nach Erhalt bzw. Abnahme unverzüglich zu kontrollieren. Beanstandungen sind innert 8 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden. Versäumt der Kunde diese Frist, gilt der Liefergegenstand als genehmigt. Mängel, die erst nach dieser Prüffrist erkennbar werden, hat der Kunde der BKW sofort schriftlich anzuzeigen.
- 10.2 Die BKW gewährleistet, dass der Liefergegenstand frei von Mängeln in der Beschaffenheit und der vorgesehenen Gebrauchstauglichkeit ist sowie die vereinbarten und zugesicherten Eigenschaften aufweist.
- 10.3 Die BKW übernimmt eine Gewährleistung von zwei Jahren ab Übergang von Nutzen und Gefahr. Erfolgt eine Montage des Liefergegenstandes (vgl. Art. 8) beträgt die Gewährleistungspflicht 2 Jahre ab Inbetriebnahme.
- 10.4 Die BKW entscheidet über eine Reparatur oder den Ersatz des mangelhaften Liefergegenstands

nach eigenem Ermessen. Die gesetzlichen Sachgewährleistungsansprüche, insbesondere auf Minderung und Wandelung sind wegbedungen

- 10.5 Die Gewährleistung sowie jede Haftung der BKW werden ausgeschlossen,
- für normale Abnutzung, schadhaft gewordene Verschleissteile und infolge Beschädigung durch Fehlbedienung oder zweckwidrigen bzw. unsachgemässen Gebrauchs durch den Kunden oder Dritte
  - für Beschädigungen infolge Durchführung unsachgemässer Arbeiten am Liefergegenstand durch den Kunden oder von der BKW nicht beauftragten Dritter;
  - wenn der Kunde von der BKW nicht genehmigte Zusatzgeräte anbringt oder nicht genehmigte Eingriffe und/oder Reparaturen am Liefergegenstand selbst vornimmt oder durch Dritte vornehmen lässt;
  - bei Sachmängeln an Komponenten des Liefergegenstands, die von Dritten hergestellt bzw. geliefert werden und für die eine separate Gewährleistung des Herstellers bzw. Zulieferers besteht (Herstellergarantie). Für diese Komponenten gelten ausschliesslich die Gewährleistungsbestimmungen und -fristen des Herstellers bzw. Zulieferers gemäss der dem Produkt beiliegenden Produktinformationsblätter oder ausdrücklicher Erwähnung in der Offerte;
  - für Schäden durch Verschulden Dritter, mangelhafte Wartung oder höhere Gewalt (vgl. Art. 17).
- 10.6 Ist wegen eines Mangels, für den BKW eine Gewährleistung übernimmt, ein Schaden entstanden, so haftet die BKW zusätzlich für dessen Ersatz gemäss Art. 15.

### Art. 11 Warenrückgabe

Der Liefergegenstand wird nur nach vorheriger Vereinbarung und in Originalverpackung zurückgenommen. Waren, die BKW nicht an Lager führt, werden nicht zurückgenommen.

### Art. 12 Tausch der Paletten / Rückgabe der Rollbehälter

Paletten werden nur in gutem Zustand gemäss SBB-Norm zurückgenommen. Rollbehälter der BKW werden ebenfalls nur in einwandfreiem Zustand zurückgenommen. Schadhafte Paletten und Rollbehälter, sowie nicht retournierte Rollbehälter bzw. nicht getauschte Paletten werden zum Selbstkostenpreis in Rechnung gestellt.

### Art. 13 Eigentumsvorbehalt

Der Liefergegenstand bleibt Eigentum von BKW bis zur vollständigen Bezahlung des Preises und aller Nebenforderungen. BKW ist berechtigt den Eigentumsvorbehalt in das entsprechende Register einzutragen.

### Art. 14 Geheimhaltung

- 14.1 Ohne Zustimmung der BKW darf der Kunde Informationen und Tatsachen, die mit dem Vertrag zusammenhängen oder im Lauf der Erbringung der Dienstleistungen von der BKW oder von Dritten erlangt werden, keiner Drittpartei offenbaren oder sie für andere

Zwecke als zur Durchführung des Vertrages benutzen. Die Geheimhaltungspflicht dauert auch nach Beendigung des Vertrages an.

- 14.2 Sofern nicht anders vereinbart, bleiben Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente und Know-how, welche die BKW dem Kunden im Rahmen der Vertragserfüllung überlässt ausschliesslich Eigentum von BKW. Der Kunde darf sie nur für den eigenen Gebrauch verwenden. Jede andere Verwendung, wie z.B. Vervielfältigungen sowie der Einsatz bei Dritten oder eine Abgabe an Dritte, bedarf der schriftlichen Zustimmung der BKW. Daten, die den Auftrag betreffen und auf den Computern des Kunden gespeichert sind, sind nach Beendigung dieses Vertrages vollständig zu löschen. Die Unterlagen, Daten und Arbeitsinstrumente sind auf Verlangen der BKW unverzüglich zurückzugeben. bzw. zu löschen oder zu vernichten.

#### Art. 15 Datenschutz

- 15.1 Die BKW erhebt Daten (z.B. Kunden- und Messdaten etc.), die für die Erbringung der vertraglichen Leistungen, insbesondere für die Abwicklung und Pflege der Kundenbeziehung sowie die Sicherheit von Betrieb und Infrastruktur benötigt werden.
- 15.2 Die BKW speichert und verarbeitet diese Daten für die Durchführung und Weiterentwicklung der vertraglichen Leistungen und die Erstellung von neuen und auf diese Leistungen bezogenen Angeboten.
- 15.3 Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass die Daten aus dem Vertrag sowie ergänzende Daten, die bei der BKW vorhanden sind oder von Dritten stammen, innerhalb der gesamten BKW Gruppe für Analysen der bezogenen Dienstleistungen (Kundenprofile), für personalisierte Werbeaktionen, für Kundenkontakte (z.B. Rückrufaktionen) sowie für die Entwicklung und Gestaltung von weiteren Energiedienstleistungen im liberalisierten Markt verwendet werden. Zur BKW Gruppe gehören z.B.: die BKW Energie AG, die Unternehmen der ISP Gruppe sowie der Arnold Gruppe sowie der Antec Gruppe, der BKW gehörende Unternehmen im In- und Ausland die AEK onyx AG und ihre Tochtergesellschaften. Eine Übersicht über die Unternehmen der BKW Gruppe ist auf der Homepage [www.bkw.ch](http://www.bkw.ch) verfügbar. Der Kunde kann die Einwilligung jederzeit widerrufen.
- 15.4 Die BKW ist berechtigt, Dritte beizuziehen und diesen Dritten die nötigen Daten zugänglich zu machen. Hierbei können auch Daten ins Ausland übermittelt werden.
- 15.5 Die BKW sowie Dritte halten sich in jedem Fall an die geltende Gesetzgebung, insbesondere das Datenschutzrecht. Sie schützen die Kundendaten durch geeignete Massnahmen und behandeln diese vertraulich.

#### Art. 16 Haftung

- 16.1 Soweit gesetzlich zugelassen, wird die Haftung der BKW
- beschränkt auf 100 % der geschuldeten Vergütung bzw. im Falle von periodisch wiederkehrenden Vergütungen auf 100 % der jährlich zu bezahlenden Vergütung;
  - ausgeschlossen für indirekte oder Folgeschäden wie entgangener Gewinn, nicht realisierte Einsparungen, Ansprüche Dritter sowie für Mangelfolgeschäden oder Schäden infolge von Datenverlusten (mit Ausnahme der Datenwiederbeschaffungskosten).
- 16.2 Haftungsbeschränkung und Haftungsausschluss gelten sowohl für vertragliche als auch für ausservertragliche bzw. quasi-vertragliche Ansprüche.
- 16.3 Dieser Haftungsausschluss gilt nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch vorsätzliches oder grobfahrlässiges Verhalten verursacht wurden.
- 16.4 Der Kunde ist bei behaupteter Haftpflicht von der BKW verpflichtet, dieser den Schadenfall unverzüglich schriftlich zu melden, ansonsten Verzicht auf Schadenersatz angenommen wird.

#### Art. 17 Höhere Gewalt

Die Vertragsparteien haften dann nicht für die Nichterfüllung des Vertrages, wenn diese auf von den Vertragsparteien nicht zu vertretende Ereignisse oder Umstände höherer Gewalt zurückzuführen ist und die betroffene Vertragspartei dies unverzüglich anzeigt und alle angemessenen Anstrengungen zur Vertragserfüllung unternimmt.

#### Art. 18 Abtretungsverbot

Der Kunde kann Ansprüche aus dem Vertrag oder den vorliegenden AGB nicht ohne das Einverständnis von der BKW an Dritte abtreten.

#### Art. 19 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB oder des Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte sich eine ungewollte Regelungslücke herausstellen, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle einer solchen Bestimmung oder zur Ausfüllung einer regelungsbedürftigen Lücke soll eine rechtswirksame Bestimmung treten, welche die Vertragsparteien unter angemessener Berücksichtigung ihrer rechtlichen und wirtschaftlichen Interessen sowie Sinn und Zweck des Vertrages im Hinblick auf eine solche Regelungslücke vereinbart hätten.

#### Art. 20 Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es findet schweizerisches materielles Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts Anwendung. Bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Vertrag wird **Bern** als **ausschliesslicher Gerichtsstand** vereinbart.